



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 26. April. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest.
Im Hinblick auf die wiederkehrenden Ausbrüche der Rinderpest in Rußland und Oesterreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 22 S. 1 bis 8), vom 5. Januar 1882 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 1 S. 7) und vom 25. Januar 1882 (Amtsbl. St. 4 S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet.

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.
Die Landräthe der Grenzkreise sollen ermächtigt sein, die Zurücksuhr von Rindvieh diesseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benutzung zur Arbeit oder ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidengang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer von mir ertheilten besonderen und stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn bleibt bestehen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) und von thierischem Dünger aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

- Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:
- a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
 - b. geschmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken,
 - c. vollkommen lufttrocken und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
 - d. Knochenmehl,
 - e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
 - f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
 - g. vollkommen durchgepölktes Fleisch

ist gestattet.
Die Erlaubniß zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn wird von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig gemacht.

Dabei wird jedesmal vorgeschrieben werden, ob und welche Desinfection erforderlich und wo dieselbe vorzunehmen ist.
Die Ein- und Durchfuhr der in diesem § gedachten Gegenstände ist nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnit, Bifia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Perun, Dziedzyt, Goczalkowit, Annaberg, Bleischwitz, Jägerndorf und Ziegenhals, die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, nachdem durch Prüfung seitens der diesseitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei und an den nachstehenden Untersuchungsstellen:

1) an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Nebenbollamt	II.	zu Zawisna,
2) an der Zollstraße bei Herby	II.	" Biffau,
3) " " " " Woischnit	II.	" Woischnit,
4) " " " " Bifia	I.	" Ostrosnitza,
5) " " " " Baingow	II.	" Baingow,
6) " " " " Schoppinitz	I.	" Schoppinitz
7) " " " " Myslowitz und " "	I.	" Rattowitz,
	II.	" Myslowitz
		und " " Hauptbollamt " Myslowitz,